



Weisungen zum Vollzug von Wolfsabschüssen im Rahmen der Bündner Sonderjagd 2025

Version	Stand	Bemerkungen / Hinweise
1	28.10.2025	
2	13.11.2025	<i>Bewilligung zur Entnahme der Wolfsrudel Muchetta und Sinestra</i>

Allgemeingültige Weisungen

1.	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.	Grundsätzliches und Kommunikation	2
3.	Räumlicher Geltungsbereich	2
4.	Zeitlicher Geltungsbereich.....	3
5.	Vorgaben betreffend Anzahl und Alter der zu erlegenden Wölfe	3
6.	Verhalten vor und nach dem Schuss.....	3
7.	Übersichtskarte aktuelle Freigaben (schraffierte Flächen)	4

Regionale Bestimmungen

8.	Perimeter 2025 – 01, Moesola.....	5
9.	Perimeter 2025 – 02, Einzelwolf Flims/Trin.....	7
10.	Perimeter 2025 – 03, Muchetta	8
11.	Perimeter 2025 – 04, Sinestra.....	9

Allgemeingültige Weisungen

1. Rechtliche Grundlagen

- Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel können die Kantone mit Zustimmung des Bundes eine Bestandesregulierung für Wölfe im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar vorsehen (Art. 7a JSG).
- Mit Verfügungen vom 24. September 2025, 22. Oktober 2025 und 13. November 2025 hat das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden Regulationsmassnahmen bei einzelnen Wölfen wie auch bei Wolfsrudeln im Kanton Graubünden verfügt.
- Mit der persönlichen und nicht übertragbaren Bewilligung wird das Recht zum Vollzug des Abschusses in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG) an speziell bezeichnete Jagdberechtigte übertragen.
- Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) instruiert und autorisiert (einzelne) die Jägerinnen und Jäger, welche zum Abschuss der Wölfe berechtigt sind.
- Wo nicht anders erwähnt gelten die Bestimmungen gemäss der rechtskräftigen Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften; JBV) vom 27. Juni 2023 (Stand 01.08.2025) sowie die besonderen Bestimmungen zur Sonderjagd.

2. Grundsätzliches und Kommunikation

- Ein Einbezug der Jagden erfolgt ausschliesslich im Rahmen der Hoch- und/oder Sonderjagd.
- Die Abschussfreigabe von Wölfen unterscheidet sich regional sowie saisonal hinsichtlich des Alters und der Anzahl der zum Abschuss freigegebenen Wölfe.
- Massgebend und verbindlich ist in jedem Fall die vorliegende Weisung. Die jeweils aktuelle Version ist abrufbar unter: www.ajf.gr.ch > Rechtsgrundlagen > Vorschriften und Karten.
- Die Freigabe kann sich im Verlauf der Jagden ändern oder verfallen. Das AJF informiert bei massgeblichen Änderungen der Vorgaben zusätzlich über einen SMS-Dienst. Zu diesem Zweck werden die Handynummern autorisierter Jägerinnen und Jäger durch das AJF erhoben.
- **Jede autorisierte Jägerin und jeder autorisierte Jäger ist selbst verantwortlich, sich über die aktuelle Freigabe (Perimeter, allfällige Beschränkungen, u.s.w.) zu informieren.**

3. Räumlicher Geltungsbereich

- Der Abschuss von Wölfen ist ausschliesslich innerhalb des Perimeters gemäss den regionalen Bestimmungen dieser Weisung zulässig. Die Abschussperimeter können von den Jagdsektoren ([Link zur Jagdsektorenkarte](#)) abweichen. Massgebend ist der Standort des Wolfs zum Zeitpunkt der Schussabgabe.
- **Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.**
- Innerhalb von kantonalen Wildschutzgebiete ist der Abschuss von Wölfen untersagt. Vom Verbot ausgenommen sind Total- oder Teilöffnungen in kantonalen Wildschutzgebieten gemäss Anhang 2 der Jagdbetriebsvorschriften sowie den besonderen Bestimmungen zur Sonderjagd.

- ACHTUNG: Innerhalb der eidgenössischen Jagdbanngebiete sowie innerhalb der Schweizerischen Nationalparks sind jegliche Abschüsse von Wölfen ausnahmslos untersagt.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

- Sofern nicht anders beschrieben, gilt diese Weisung zum Abschuss von Wölfen gemäss den regionalen Bestimmungen dieser Weisung für die Dauer der Sonderjagd 2025.
- **Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.**
- Für Wolfsabschüsse gelten die entsprechenden Jagd- und Schusszeiten gemäss Jagdbetriebsvorschriften 2025 in Verbindung mit den besonderen Bestimmungen zur Sonderjagd.

5. Vorgaben betreffend Anzahl und Alter der zu erlegenden Wölfe

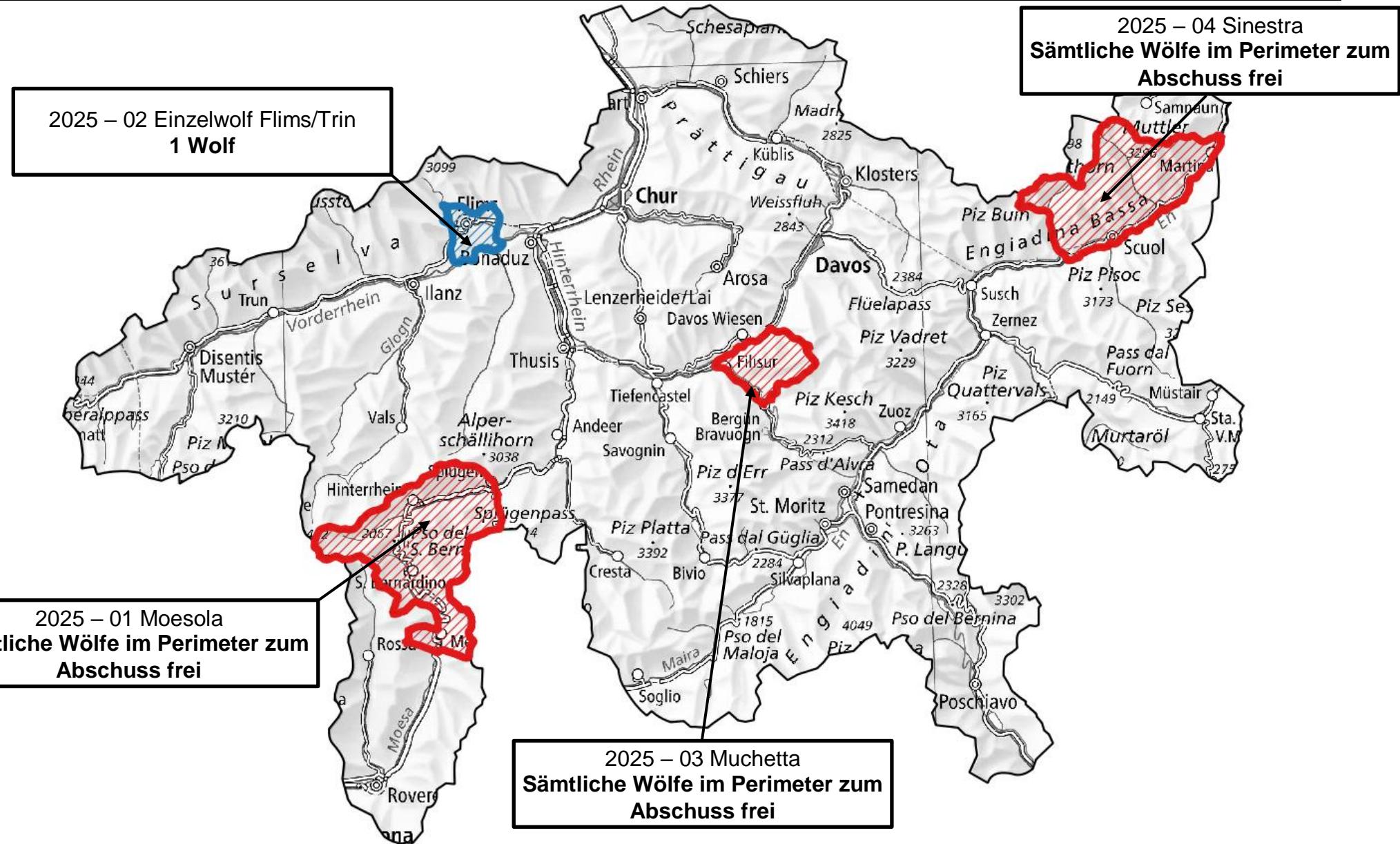
- Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl und dem Alter der zu erlegenden Wölfe sind möglich. Die Vorgaben sind in den regionalen Bestimmungen dieser Weisung zu finden.
- Sofern in den regionalen Bestimmungen nicht explizit anders erwähnt, gilt im entsprechenden Perimeter für Wölfe mit GPS-Senderhalsband dasselbe wie für Wölfe ohne Sender.

6. Verhalten vor und nach dem Schuss

- Es gelten die allgemein gültigen Anforderungen hinsichtlich einer tierschutzgerechten Erlegung wie beim jagdbaren Wild.
- Es gelten die maximalen Schussdistanzen gemäss Jagdbetriebsvorschriften.
- **Der bezeichnete Jäger/die bezeichnete Jägerin ist verpflichtet, jegliche Schussabgabe auf einen Wolf umgehend und noch vor einer Anschusskontrolle oder einer allfälligen Nachsuche des beschossenen Wolfs dem zuständigen Wildhüter telefonisch zu melden. Ist dieser nicht erreichbar, kann Sie die Nummer 117 mit einem Wildhüter verbinden.**
- Für das weitere Vorgehen nach dem Schuss, sind die Weisungen der kantonalen Wildhut zu befolgen.
- Beschossene Tiere sind in jedem Fall unter Aufsicht eines Wildhüters fach- und zeitgerecht nachzusuchen. Für das Aufgebot eines Schweisshundegespannes und die Durchführung der Nachsuche ist der Wildhüter bzw. die Wildhüterin zuständig.
- Erlegte Wölfe gehören dem Kanton und müssen gemäss Vorgaben des BAFU beprobt, dokumentiert und untersucht werden. Anschliessend werden sie fachgerecht und ausnahmslos entsorgt.
- Bei Kontakt mit erlegten Wölfen gilt als Hygieneempfehlung das Tragen von Handschuhen sowie gründliches Händewaschen (Fuchsbandwurm).
- Zum Schutz der beteiligten Personen vor allfälligen Angriffen in den sozialen Medien bzw. allfälligen Rechtsverfahren, empfiehlt das AJF Diskretion.
- Erlegte Wölfe sind nicht in die Abschussliste einzutragen.

Regionale Bestimmungen

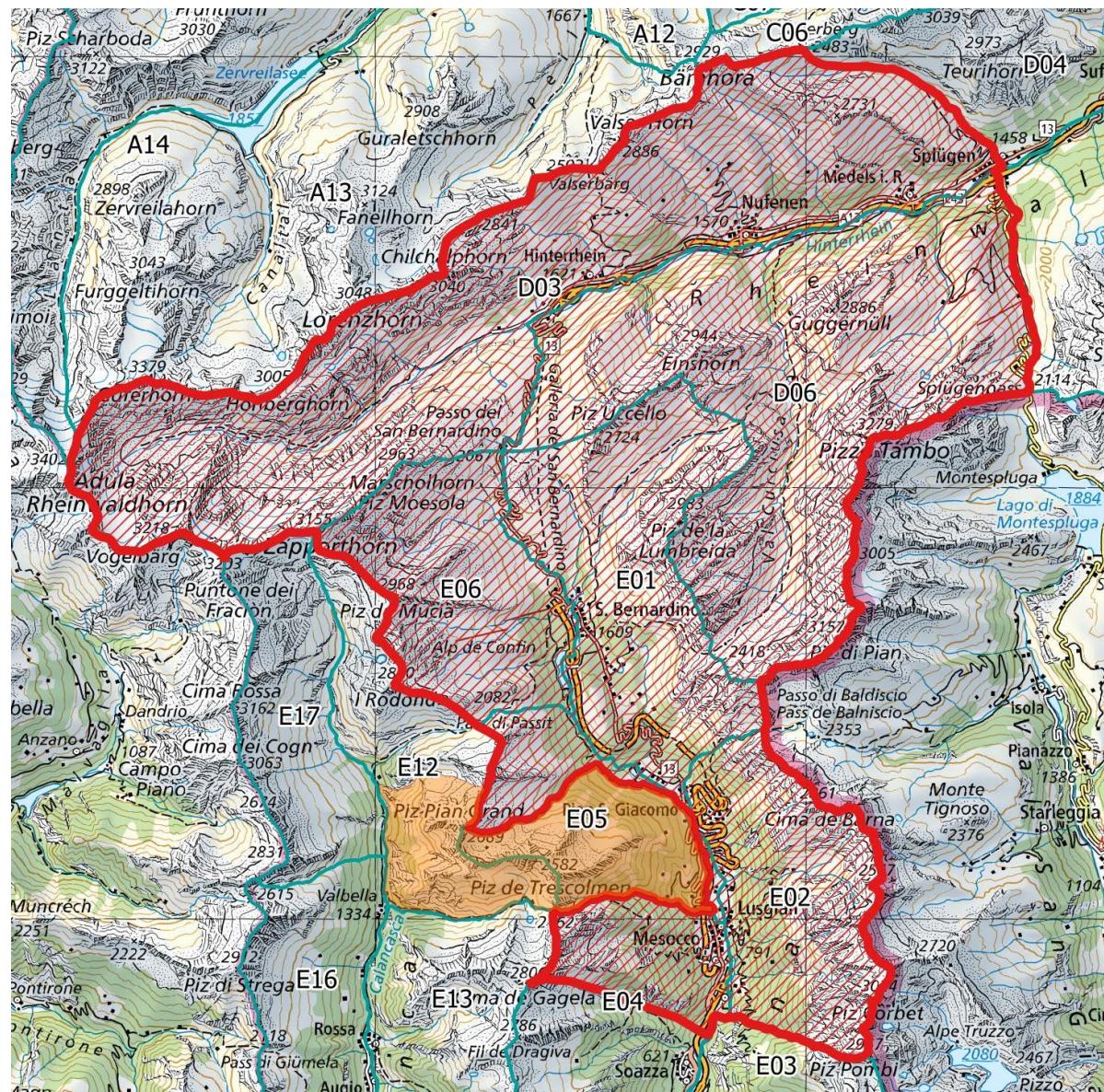
7. Übersichtskarte aktuelle Freigaben (schraffierte Flächen)



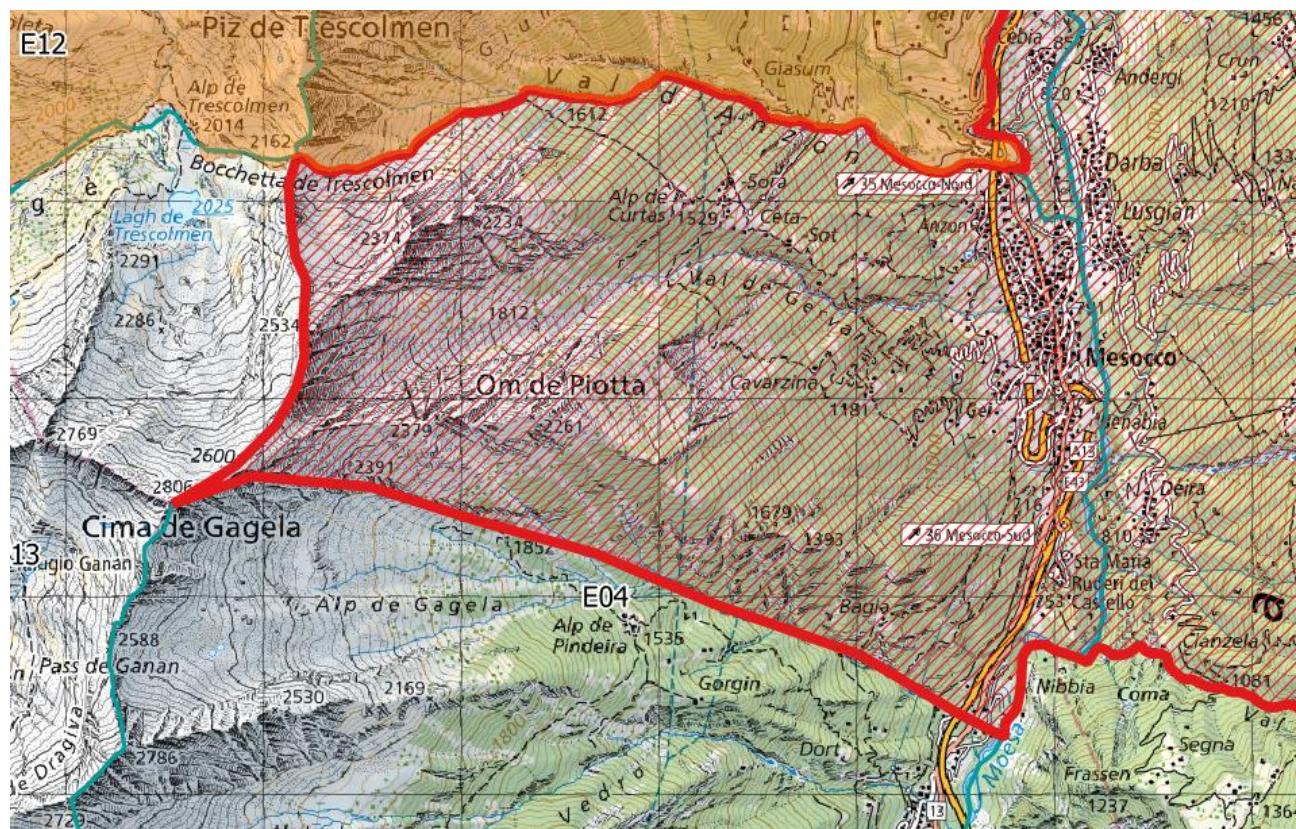
8. Perimeter 2025 – 01, Moesola

Perimeter Nr., Name	2025 – 01, Moesola
Vorgabe Zeitraum	Sonderjagd 2025: Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.
Vorgabe Alter	keine Einschränkungen
Vorgabe Anzahl	keine Einschränkungen
Vorgabe Perimeter	Jagdsektor D03, D06, E01, E02, E05, E06 sowie Teile des Jagdsektors E04
	Wolfsabschüsse im Jagdbanngebiet Trescolmen sind ausnahmslos untersagt.
	Kantonale Asyle siehe allg. Weisungen Ziffer 3
Besondere Bestimmungen	Abweichung des Wolf-Perimeters vom Sektor E04 beachten!

Karte(n) Perimeter (rot schraffiert)



Abweichungen der Sektorgrenze E04: (Gemeindegrenze)



9. Perimeter 2025 – 02, Einzelwolf Flims/Trin

Perimeter Nr., Name	2025 – 2, Einzelwolf Flims/Trin
Vorgabe Zeitraum	Sonderjagd 2025: Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.
Vorgabe Alter	Keine Einschränkungen
Vorgabe Anzahl	1 Wolf
Vorgabe Perimeter	Teile der Jagdsektoren S05, A17 Kantonale Asyle siehe allg. Weisungen Ziffer 3
Besondere Bestimmungen	Abweichung des Wolf-Perimeters vom Sektor beachten!

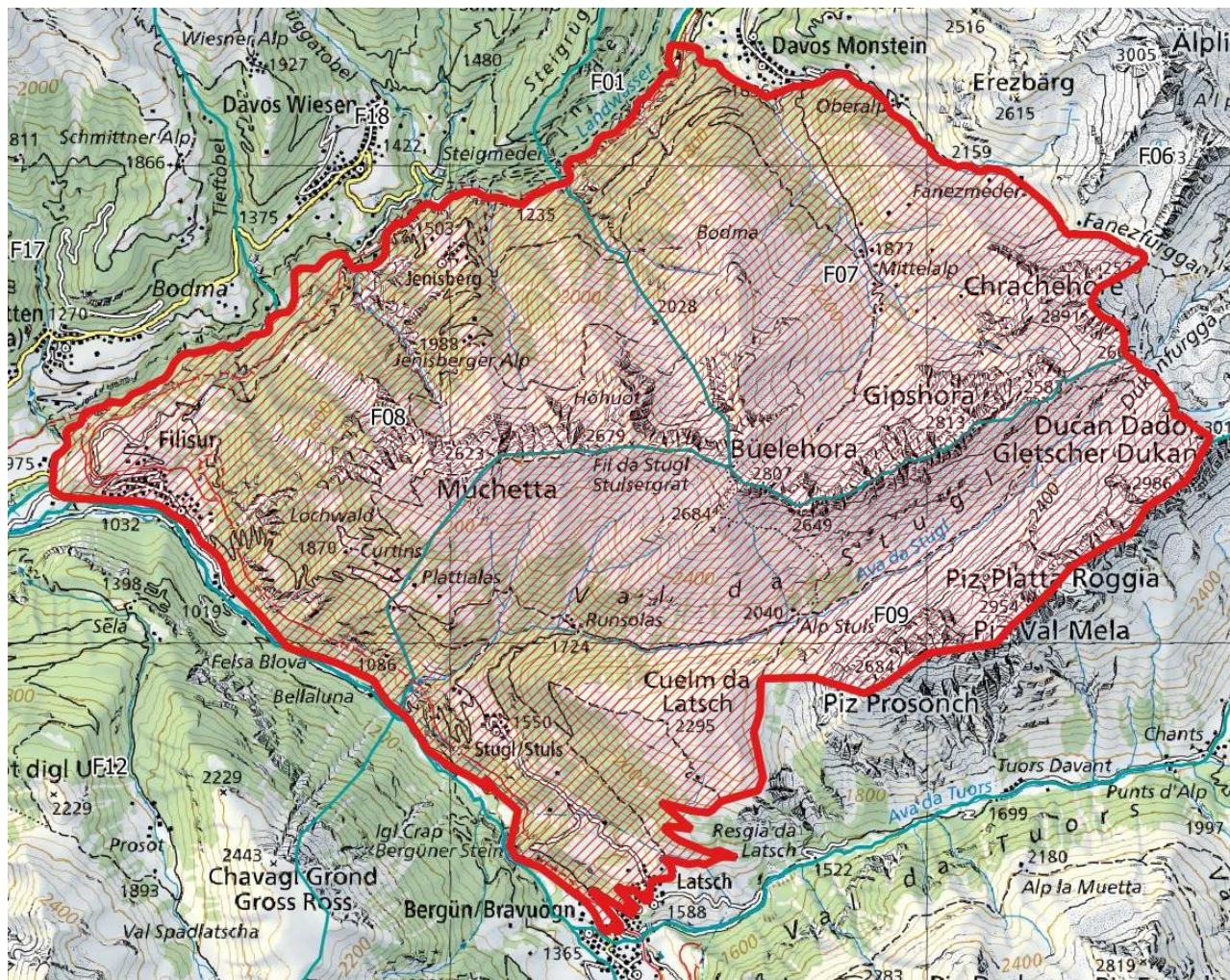
Karte(n) Perimeter (blau schraffiert)



10. Perimeter 2025 – 03, Muchetta

Perimeter Nr., Name	2025 – 03, Muchetta
Vorgabe Zeitraum	Sonderjagd 2025: Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.
Vorgabe Alter	keine Einschränkungen
Vorgabe Anzahl	keine Einschränkungen
Vorgabe Perimeter	Jagdsektor F07, F08 sowie Teile des Jagdsektors F09. Kantonale Asyle siehe allg. Weisungen Ziffer 3
Besondere Bestimmungen	Abweichung des Wolf-Perimeters vom Sektor F09 beachten!

Karte(n) Perimeter (rot schraffiert)

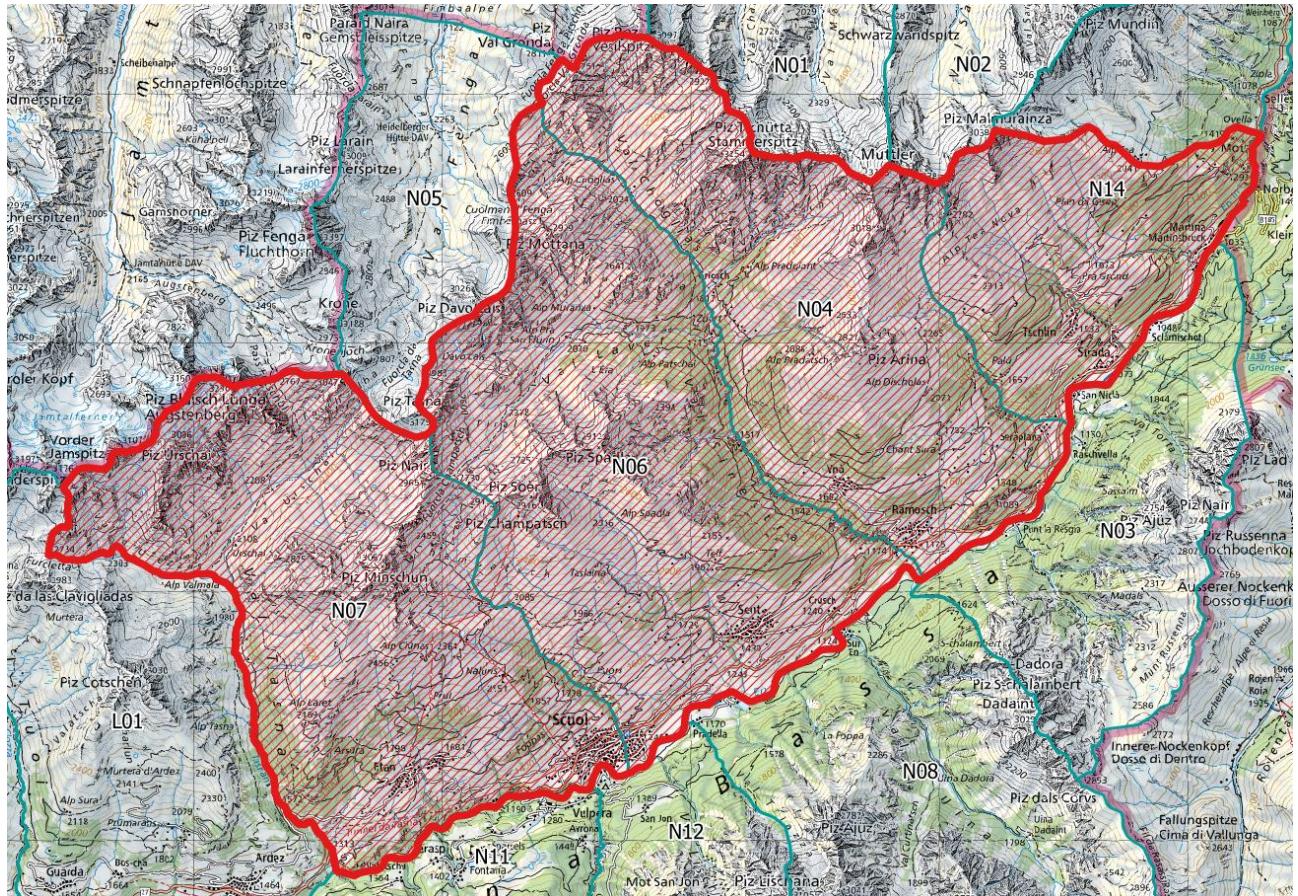


11. Perimeter 2025 – 04, Sinestra

Perimeter Nr., Name	2025 – 04, Sinestra
Vorgabe Zeitraum	Sonderjagd 2025: Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.
Vorgabe Alter	keine Einschränkungen
Vorgabe Anzahl	keine Einschränkungen
Vorgabe Perimeter	Jagdsektor N04, N06, N07 sowie Teile des Sektors N14 Kantonale Asyle siehe allg. Weisungen Ziffer 3

Besondere Bestimmungen

Karte(n) Perimeter (rot schraffiert)



Abweichungen von der Sektorgrenze im Jagdsektor N14
 (Inn - Val da Mot - Alp Tea - Piz Malmurainza)

